



**Gemeinde Loipersbach im Burgenland**  
A – 7020 Loipersbach i. Bgld., Badstraße 1  
Tel.: 02686-7200, Fax: 02686/7200-  
[www.loipersbach.info](http://www.loipersbach.info)  
[post@loipersbach.bgld.gv.at](mailto:post@loipersbach.bgld.gv.at)



Loipersbach, am 11. Oktober 2021

## Stellenausschreibung

Gemäß § 18 Abs. 8 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gelangt in der **Gemeinde Loipersbach i. Bgld.** folgender Dienstposten zur Ausschreibung:

### Leiter/in des Gemeindeamtes

Dienstantritt:	1.5.2022
Einstufung:	Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe bv 2
Beschäftigungsausmaß:	100 %, d.s. 40 Wochenstunden
Grundgehalt brutto	Euro 3.276,00 (ohne Anrechnung von Vordienstzeiten und ohne Berücksichtigung eines Abschlages von 5 % während der Ausbildungsphase)
Funktionszulage	Euro 513,00 (bei erfolgreich abgelegter Gemeindeverwaltungsdienstprüfung)

Gem. § 18 Abs. 2 des Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes 2014, LGBl. Nr. 42/2014, i.d.g.F., hat die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes für einen gesetzmäßigen, einheitlichen sowie sparsamen, geregelten, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften der Gemeinde zu sorgen; ihr oder ihm obliegt auch die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über alle Gemeindebediensteten. Die Leiterin oder der Leiter des Gemeindeamtes führt die Verwendungsbezeichnung „Amtfrau“ oder „Amtmann“.

Das Aufgabengebiet umfasst die Besorgung der der Gemeinde sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes und des Landes, sowie im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung obliegenden Aufgaben und die Führung der Dienst- und Fachaufsicht über die übrigen Gemeindebediensteten, jeweils unter der Leitung und nach Weisung der zuständigen Gemeindeorgane.

#### Anstellungserfordernisse:

1. österreichische Staatsbürgerschaft,
2. Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind,
4. volle Handlungsfähigkeit,
5. erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder der Berufsreifeprüfung
6. Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Mitarbeiterführung
7. Kenntnisse im Bereich der Gemeindeverwaltung/öffentliche Verwaltung/Verbände
8. erfolgreiche Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Die Anstellungserfordernisse der Ziffer 1 bis 6 sind unbedingt zu erfüllen.

Von der Erfüllung der Anstellungserfordernisse der Z 7 und 8 wird abgesehen, wenn sich keine geeignete Bewerberin bzw. kein geeigneter Bewerber meldet, die oder der dieses Erfordernis erfüllt. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung zur Leiterin bzw. zum Leiter und die Zuerkennung der Funktionszulage, erst nach Ablegen der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung erfolgen kann.

Die Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerberinnen und Bewerbern, die die Anstellungserfordernisse erfüllen, wird nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts, die für die Wahrnehmung der mit der Leitung des Gemeindeamtes verbundenen Aufgaben erforderlich sind.
2. Beherrschung moderner Methoden in Führungsstil und Verwaltungstechnik,
3. Fähigkeit zur Menschenführung und Organisation,
4. Eigeninitiative,
5. Sachbezogenes Verhandlungsgeschick,
6. Durchsetzungsvermögen,
7. Befähigung zu kooperativer und koordinierender Arbeit,
8. Eigenverantwortliche Entscheidungsfähigkeit,
9. EDV-Kenntnisse.

Die Stellenbewerbungen sind wie folgt zu belegen (in Kopie):

- Lebenslauf
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heiratsurkunde
- Geburtsurkunde/n des/r Kindes/r
- Strafregisterauszug bzw. -bescheinigung
- Reifeprüfungszeugnis
- amtsärztliches Zeugnis
- Verwendungszeugnisse
- bei männlichen Bewerbern: Wehrdienst-, Zivildienstbescheinigung bzw. Befreiungsschein

Die an den Gemeinderat der Gemeinde Loipersbach i. Bgld. zu richtenden Bewerbungen sind unter Beilage sämtlicher, in der Ausschreibung geforderter Unterlagen innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes, das die Ausschreibung enthält, beim Gemeindeamt Loipersbach i. Bgld. einzubringen. Maßgebend ist das Datum des Einlangens.

Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des die Ausschreibung enthaltenden Landesamtsblattes für das Burgenland folgt.

Unvollständig bzw. verspätet einlangende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden.

Der Bürgermeister:

Mag. Erhard Aminger

Angeschlagen am:

Abgenommen am: